

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**T a g e s o r d n u n g**

1. Bekanntgaben

- a) Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 03.07.2020 "Autofreie Innenstadt für mehr Aufenthalts- und Lebensqualität"
- b) Antrag SPD vom 09.07.2020 App-basierte Zahlung von Parkgebühren
- c) Antrag Die Linke vom 07.07.2020 "Erinnerung an jüdische Gemeinde"

2. KJM - Neubau KiTa in Lerchenfeld Ecke Jagdstraße/Moosstraße

Vorstellung der Entwurfsplanung mit Kostenberechnung

3. Freisinger Stadtwerke

- a) Feststellung des Jahresabschlusses des Eigenbetriebes Freisinger Stadtwerke zum 31.12.2019 einschließlich Lagebericht
- b) Entlastung des Oberbürgermeisters Tobias Eschenbacher für das Geschäftsjahr 2019
- c) Entlastung der Mitglieder des Werkausschusses der Freisinger Stadtwerke für das Geschäftsjahr 2019
- d) Entlastung des Werkleiters Herrn Andreas Voigt für das Geschäftsjahr 2019
- e) Bestellung und Beauftragung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Freisinger Stadtwerke

4. Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH zum 31.12.2019 einschließlich Lagebericht
- b) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2019
- c) Entlastung der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH für

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

das Geschäftsjahr 2019

5. Änderung des Gesellschaftervertrags der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH
  
6. Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH zum 31.12.2019
  - b) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH für das Geschäftsjahr 2019
  - c) Entlastung des Geschäftsführers der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH für das Geschäftsjahr 2019
  
7. Änderung der Geschäftsordnung des Aufsichtsrates der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH
  
8. Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH zum 31.12.2019
  - b) Entlastung der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH 2019
  
9. Änderung des Gesellschaftervertrags der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH
  
10. Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH
  - a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2019
  - b) Ergebnisverwendung 2019
  - c) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

GmbH für das Jahr 2019

- d) Entlastung des Geschäftsführers der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH für das Jahr 2019

11. Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG zum 31.12.2019
- b) Ergebnisverwendung 2019
- c) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG für das Geschäftsjahr 2019
- d) Entlastung der Komplementärgesellschaft Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH für das Jahr 2019

12. Verzinsung des Eigenkapitalersatzdarlehens 2020 Freisinger Stadtwerke Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG

13. Berichte und Anfragen

- a) Korbiniansfest 2020
- b) StR Weller zu den Naherholungsflächen am Pullinger Weiher
- c) StR Weller zum Radweg nach Sünzhausen
- d) StR Mehlretter zum Freisinger Wochenmarkt
- e) StR Habermeyer zur Bearbeitungsfrist der Reklamationen

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**TOP 1 Bekanntgaben**

**a) Antrag Bündnis 90/Die Grünen vom 03.07.2020 "Autofreie Innenstadt für mehr Aufenthalts- und Lebensqualität"**

Anwesend: 37



BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN im Freisinger Stadtrat

An  
 Oberbürgermeister  
 Tobias Eschenbacher  
 Rathaus Freising  
 Marktplatz 1  
 85354 Freising

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN  
 im Freisinger Stadtrat

Susanne Günther  
 Fraktionssprecherin  
 Kulturreferentin

susanne.guenther@gruene-  
 freising.de

Freising, 3. Juli 2020

**Antrag: Autofreie Innenstadt für mehr Aufenthalts- und Lebensqualität**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die Stadtratsfraktion von Bündnis 90/DIE GRÜNEN stellt folgenden Antrag:

Die Stadt Freising wandelt die Untere Hauptstraße, General-von-Nagel-Straße und Heiliggeistgasse umgehend in eine Fußgängerzone um.

Ausnahmen für Radfahrer\*innen, Lieferverkehr und Anwohner\*innen sind entsprechend auszugestalten.

Begründung:

Die verkehrliche Situation in der Unteren und Oberen Hauptstraße, der General-von-Nagel-Straße und Heiliggeistgasse hat sich seit dem Umbau, entgegen der ursprünglichen Annahme, deutlich verschärft. Da sich derzeit die Straßenführung, die Durchfahrtsregeln und Umfahrungen nahezu im Wochentakt ändern, hält sich kaum ein\*e PKW-Fahrer\*in bzw. -Parker\*in überhaupt an Regeln und führt somit die angedachte neue Aufenthaltsqualität ad absurdum.

Auch ist durch die enorme Anzahl parkender Autos in keiner Weise mehr Barrierefreiheit gewährleistet. Die beigefügten Fotos (siehe Anhang) wurden an üblichen Werktagen gegen frühen Nachmittag aufgenommen und unterstreichen das „Auto-Chaos“ deutlich.

Auch sind viele Geschäftsinhaber\*innen unglücklich über den derzeitigen Zustand. Die (notwendigen) Baustellen und die Verlegung des Marktes können zu einer Verödung unserer Innenstadt führen. (Siehe angehängter Artikel aus dem FT vom 30. Juni 2020)

Hinzu kommt, dass die Idee einer „Begegnungszone“, wie sie in der Schweiz in manchen Gemeinden praktiziert wird, in unserer StVO überhaupt nicht vorgesehen ist, von daher stellt sich noch mehr die Frage nach der ordnungsrechtlichen Umsetzung.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

Ein weiterer Punkt ist die notorische Unterbesetzung unseres städtischen Ordnungsdienstes, was dazu führt, dass die Autofahrer\*innen inzwischen wissen, dass sie nach Feierabend und am Wochenende in Freising wirklich überall folgenlos parken können.

In vielen Städten in ganz Europa denken Planer\*innen und Kommunalpolitiker\*innen um und schaffen Platz für Fußgänger\*innen und Radfahrer\*innen. Jetzt besteht die Möglichkeit, umzusteuern und Freising's Innenstadt so zu gestalten, dass der Platz der bislang den Autos zugestanden wurde, den Menschen zurückgegeben wird. Nur so schaffen wir es, dass Freising eine attraktive Innenstadt bekommt, die zum Flanieren und Verweilen einlädt und es auch Menschen mit Behinderung ermöglicht.

Mit freundlichen Grüßen  
gezeichnet für die gesamte Fraktion

**Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.**

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**TOP 1 Bekanntgaben**

**b) Antrag SPD vom 09.07.2020 „App-basierte Zahlung von Parkgebühren“**

Anwesend: 37



S 5

**SPD-FRAKTION IM STADTRAT FREISING**  
 SOZIALDEMOKRATISCHE PARTEI DEUTSCHLANDS

An die Stadt Freising  
 Herrn Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher  
 Obere Hauptstr. 2  
 85350 Freising

Freising, den 9. Juli 2020

ANTRAG der SPD-Fraktion im Freisinger Stadtrat

**App-basierte Bezahlung von Parkgebühren**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,

die SPD-Stadtratsfraktion stellt hiermit folgenden Antrag:

An allen gebührenpflichtigen städtischen Parkplätzen wird eine App-basierte Bezahlung ermöglicht: Über eine App kann eine digitale Parkuhr gestartet und beendet werden. Im Gegensatz zum analogen Parkschein wird minutengenau nur die Zeit, für die man den Parkplatz tatsächlich belegt hat, mittels in der App hinterlegter Zahlungsmethoden, z. B. einer Kreditkarte, bezahlt.

Bei Automaten, die durch neue ersetzt werden müssen, wird geprüft, ob bürgerfreundliche Modelle mit Geldwechselfunktion wirtschaftlich betrieben werden können.

Begründung:

Die Bezahlung gebührenpflichtiger städtischer Parkplätze ist im Moment nur mit Bargeld an den in der Nähe aufgestellten Automaten möglich. In Zeiten der Digitalisierung sollte es – in Ergänzung zum bestehenden System – aber auch möglich sein, den Parkschein digital zu lösen und zu bezahlen. Ein App-basiertes System erlaubt sowohl eine schnelle und unkomplizierte Einführung als auch eine einfache alltägliche Handhabung. In einer App wird eine digitale Parkuhr gestartet. Bei Rückkehr zum Auto beendet man, ebenso in der App, den Parkvorgang. Die Parkgebühr wird über das hinterlegte Zahlungsmittel, z. B. eine Kreditkarte, abgerechnet.

Für Bürgerinnen und Bürgern bietet eine solche App mehrere handfeste Vorteile: Bei der Bezahlung benötigt man kein passgenaues Kleingeld mehr. Außerdem ermöglicht es die digitale Parkuhr, dass die Parkzeit minutengenau abgerechnet wird. Unnötige Überzahlungen für zeitlichen Puffer oder Zeitprobleme, weil die Erledigungen länger dauern als gedacht und die bezahlte Parkzeit abläuft, lassen sich mit der Bezahlung per App vermeiden. Gleichzeitig ermöglicht das in der App hinterlegte Kfz-Kennzeichen eine effektive Kontrolle durch die Verkehrsüberwachung.

Wir bitten die Stadtverwaltung mit diesem Antrag zu prüfen, welche konkrete Lösung für Freising am besten geeignet ist. In Frage kommt dafür z. B. der Anbieter „Park Now“, der u. a. bereits in Landshut, Dachau oder Fürstenfeldbruck eingesetzt wird. Möglicherweise ist aber auch eine Kooperation mit der

**Vorsitzender:**

Peter Warlimont  
 Tannenweg 6 | 85354 Freising  
 ☎ 08161/66389 | 0160/3758297  
 peter.warlimont@spd-stadtrat-freising.de

**Sie erreichen uns außerdem unter:**

Norbert Gmeiner  
 norbert.gmeiner@spd-stadtrat-freising.de  
 www.spd-stadtrat-freising.de

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

| 2 |

Initiative smartparking, die die Verwendung verschiedener Apps und Anbieter ermöglicht, sinnvoller. Im Sinne der Bürgerfreundlichkeit soll außerdem bei notwendigen Ersetzungen von alten durch neue Automaten überprüft werden, ob Modelle, die auch Wechselgeld herausgeben können, zu vertretbaren Kosten angeschafft werden können.

Mit freundlichen Grüßen,

Andreas Mehlretter  
Referent für Digitalisierung

Peter Warlimont  
Fraktionsvorsitzender

Norbert Gmeiner  
Stv. Fraktionsvorsitzender

**Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.**

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**TOP 1 Bekanntgaben**

**c) Antrag Die Linke vom 07.07.2020 "Erinnerung an jüdische Gemeinde"**

Anwesend: 37

**FREISINGER LINKE.**

07.07.2020

Stadtratsgruppe

Dr. Guido Hoyer  
Prinz-Ludwig-Str. 29  
85354 Freising

**Antrag:**

**Erinnerung an jüdische Gemeinde**

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister, liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Stadtratsgruppe Freisinger LINKE beantragt:

**Die Stadt erinnert mit einer Gedenktafel am Haus Bahnhofstr. 8 (Zur Gred) an die jüdische Gemeinde (1946-1951), die dort ihre Gemeinderäume und ihre Synagoge hatte.**

**Dazu werden umgehend Verhandlungen mit dem Hauseigentümer aufgenommen.**

Begründung:

Freising's jüdische Einwohner\*innen wurden von den Nationalsozialisten vertrieben und größtenteils ermordet. Doch nach der Shoa gab es erneut jüdisches Leben in unserer Stadt: Überlebende der Vernichtungslager und Todesmärsche gründeten 1946 eine jüdische Gemeinde, die bis 1951 bestand.

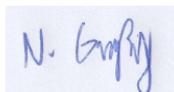
Die Gemeinde hatte ihren Sitz in der Gred. Es gab dort Gemeinderäume und Wohnungen für jüdische Familien. Das Nebenzimmer der Gaststätte im Erdgeschoss diente als Synagoge.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Guido Hoyer, Geschichtsreferent des Stadtrats

Nicolas-Pano Graßy



**Der Antrag wird zur Kenntnis genommen.**



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

-2-

Fläche Außenanlagen:	2.433 m <sup>2</sup>
Davon Spielfläche:	1.460 m <sup>2</sup>

Die Ergebnisse der Vorentwurfsplanung wurden in der Entwurfsphase weiter vertieft und detailliert. In Abstimmung mit den Projektbeteiligten und Fachbehörden konnte der Vorentwurf weiter konkretisiert werden, ohne wesentliche Änderungen in den Grundzügen der Planung vornehmen zu müssen.

Im Zuge der Entwurfsplanung wurde untersucht, inwieweit der Neubau der KiTa gemäß Stadtratsbeschluss vom 23.01.2020 als KfW-55 Effizienzgebäude geplant und ausgeführt werden kann. Das Ingenieurbüro Hooock & Partner wurde mit zusätzlichen Leistungen im Bereich Wärmeschutz und Energiebilanzierung beauftragt, um energetische Berechnungen und Nachweise zu erstellen, die für die Beantragung einer Förderung bei der KfW Voraussetzung sind.

Verbesserte Standards bezüglich der Gebäudehülle sind notwendig, um die geforderten Dämmwerte zu erreichen. Auch die Haustechnik, vor allem die Lüftungsanlage musste an die veränderten Vorgaben angepasst werden.

### **3. Kosten**

Mit der vorliegenden qualifizierten Kostenberechnung haben sich die Kostenwerte aus der Kostenschätzung bestätigt.

Für die erforderlichen Zusatzmaßnahmen, die sich aus der Anforderung an ein KfW-55 Effizienzgebäude und der Überdachung der Fahrradstellplätze ergeben, entstehen jedoch Mehraufwendungen in Höhe von ca. 100.000 € brutto.

Die Gesamtbaukosten (Kostengruppe 200-700 gemäß DIN 276) der Kostenberechnung mit Stand vom 14.07.2020, erstellt auf Grundlage der Entwurfsplanung, belaufen sich auf 5,3 Mio. € brutto. Eine Indizierung auf den geplanten Ausschreibungs- und Vergabezeitraum Ende des Jahres 2020 wurde aufgrund der Einschätzung der aktuellen Konjunkturlage nicht vorgenommen.

Die aktuellen Gesamtbaukosten enthalten keine Risikorückstellungen für Planungs- und Ausführungsrisiken. Dazu zählen insbesondere:

- Baugrundrisiken über die vorliegenden Untersuchungsergebnisse hinaus (z.B. Tragfähigkeit, Kontamination, Grundwasser, etc.)
- Witterungsrisiken (z.B. längere Frost- und Winterperioden als üblich, Unwetter, etc.)
- Baubetriebliche Risiken (z.B. Firmeninsolvenzen, gestörter Bauablauf, etc.)
- Marktrisiken – Zeitpunkt der Ausschreibung (Bieterbeteiligung, Höhe der Angebote, Auslastung der Unternehmen, etc.)
- Kosten- und Terminrisiken aufgrund genehmigungsrechtlicher Auflagen (zusätzliche behördliche Auflagen, Änderung in der Gesetzgebung und technischen Vorschriften, EnEV, etc.)
- Kosten- und Terminrisiken aus Ausschreibungen (VOB, VOL - Nachprüfverfahren nach GWB – Projektstillstand, etc.)
- Preissteigerungsrisiken während der Bauphase (Lohn- und Materialkosten, Energiekosten, etc.)
- Risiken aufgrund von Verzögerungen in der Entscheidungsfindung im Planungs- und Bauprozess

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

-3-

**4. Termine**

Einreichung Bauantrag: August 2020  
 Baubeginn: März 2021  
 Fertigstellung: August 2022

**5. Präsentation**

Das Planungsteam stellt die Entwurfsplanung mit Kostenberechnung und Terminplanung anhand einer Präsentation vor.

**II. Finanzierungsvorschlag:**

Kosten 5,3 Mio. €	Haushaltsstelle 1/4640/9407	vorgesehen im Jahr 2019 - 2022
Mittel stehen zur Verfügung <input checked="" type="checkbox"/>	Mittel stehen nur mit zur Verfügung	Deckungsvorschlag:

ggf. Stellungnahme der Kämmerei

**III. Beteiligte Referate**

Ref. Sichtverm.	Ref. Sichtverm.	SBM Sichtverm.	Amt Sichtverm.	Amt Sichtverm.	Amt. Sichtverm.
2 <i>TS, OF 2020</i>	5 <i>M. v.</i>	SBM <i>[Signature]</i>	08 <i>14/07</i>	51 <i>[Signature]</i>	

ggf. abweichende Stellungnahme

Ortssprecher gem. § 19 Abs. 2 GeschOStR  
beteiligt?

StR-Referent beteiligt

Haindlfing   
 Itzling   
 Tüntenhausen





**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**III. Beteiligte Referate**

| Ref. Sichtverm. |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                 |                 |                 |                 |                 |                 |

ggf. abweichende Stellungnahme

Ortssprecher gem. § 19 Abs. 2 GeschOStR  
beteiligt?

Haindlfing   
 Itzling   
 Tüntenhausen

**IV. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

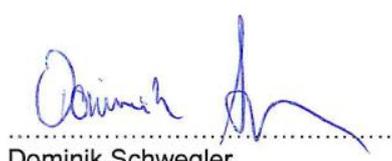
- a) Der Gesellschafter stellt gemäß § 14 Ziffer 2b des Gesellschaftsvertrages vom 27.05.2014, den geprüften Jahresabschluss wie folgt fest:

Die Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Gewinn in Höhe von 5.550.670,25 Euro ab. Der Gewinn wird an die Freisinger Stadtwerke abgeführt.

Die Bilanzsumme erreicht einen Wert von 60.237.928,06 Euro.

- b) Dem Aufsichtsrat der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- c) Der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

  
 Andreas Voigt  
 Geschäftsführer

  
 Dominik Schwegler  
 Geschäftsführer

**V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:**  
 2, 08, 8



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**TOP 3     Freisinger Stadtwerke**

**d) Entlastung des Werkleiters Herrn Andreas Voigt für das Geschäftsjahr 2019**

**e) Bestellung und Beauftragung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Freisinger Stadtwerke**

Anwesend: 38

**Beschluss Nr. 18/3a**

**Anwesend: 38                                    Für: 38     Gegen: 0     den Antrag**

d) Dem Werkleiter der Freisinger Stadtwerke wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

e) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH aus Nürnberg wird als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 der Freisinger Stadtwerke bestellt.

**TOP 4     Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH**

**a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH zum 31.12.2019 einschließlich Lagebericht**

Anwesend: 38



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**II. Finanzierungsvorschlag:**

Kosten	Haushaltsstelle	vorgesehen im Jahr
Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung <input type="checkbox"/>	Mittel stehen nur mit zur Verfügung	Deckungsvorschlag:

ggf. Stellungnahme der Kämmerei

**III. Beteiligte Referate**

Ref. Sichtverm.					

ggf. abweichende Stellungnahme

Ortssprecher gem. § 19 Abs. 2 GeschOStR  
beteiligt?

Haindlfing   
 Itzling   
 Tüntenhausen

StR-Referent beteiligt

Ulrich Vogl

**IV. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

- a) Der Stadtrat stellt gemäß § 25 Abs. 3 der EBV den von der Rödl & Partner GmbH; Nürnberg, geprüften Jahresabschluss 2019 wie folgt fest:

Die Freisinger Stadtwerke schließen das Geschäftsjahr 2019 mit einem Bilanzgewinn in Höhe von 531.438,52 Euro ab. Dieser Betrag wird in die allgemeine Rücklage eingestellt.

Die Bilanzsumme erreicht einen Wert von 90.518.837,01 Euro.

- b) Dem Oberbürgermeister, Herrn Tobias Eschenbacher, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- c) Den Mitgliedern des Werkausschusses der Freisinger Stadtwerke wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
-

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- d) Dem Werkleiter der Freisinger Stadtwerke wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- e) Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH aus Nürnberg wird als Abschlussprüfer für den Jahresabschluss 2020 der Freisinger Stadtwerke bestellt.



.....  
Andreas Voigt  
Werkleiter

**V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:**  
2, 08, 8

---

**Beschluss Nr. 19/3a**

**Anwesend: 38                      Für: 38      Gegen: 0      den Antrag**

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

- a) Der Gesellschafter stellt gemäß § 14 Ziffer 2 b des Gesellschaftsvertrages vom 27.05.2014 den geprüften Jahresabschluss wie folgt fest: Die Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH schließt das Geschäftsjahr 2019 mit einem Gewinn in Höhe von 5.550.670,25 Euro ab. Der Gewinn wird an die Freisinger Stadtwerke abgeführt. Die Bilanzsumme erreicht einen Wert von 60.237.928,06 Euro.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**TOP 4     Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH**

**b) Entlastung des Aufsichtsrates der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2019**

Anwesend: 38

**Beschluss Nr. 20/3a**

**Anwesend: 34                                      Für: 34      Gegen: 0      den Antrag**

b) Dem Aufsichtsrat der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

**TOP 4     Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH**

**c) Entlastung der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH für das Geschäftsjahr 2019**

Anwesend: 38

**Beschluss Nr. 21/3a**

**Anwesend: 38                                      Für: 3      Gegen: 0      den Antrag**

c) Der Geschäftsführung der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

**TOP 5     Änderung des Gesellschaftervertrags der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH**

Anwesend: 38



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

Da die Gesellschafterversammlung über § 14 Ziffer 2 a) GesV-FSV beschließt und ohnehin auf Empfehlung des Aufsichtsrates handelt, kann § 12 Ziffer 2.1 GesV-FSV (Aufsichtsrat) daher gestrichen werden:

~~2.1 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, Änderung der Beteiligungen, Änderung des Gesellschaftsvertrages von Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 10% der Anteile beteiligt ist, sowie die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige.~~

Die in § 12 Ziffer 8 GesV-FSV getroffene Regelung, dass bei Zustimmung gem. Ziff. 2.1 zusätzlich ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, kann im Lichte der Streichung des § 12 Abs. 2.1 GesV-FSV entfallen:

~~8. Die Zustimmung nach Ziffer 2.1 zum Erwerb und zur Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen bedarf zusätzlich eines entsprechenden Beschlusses der Gesellschafterversammlung.~~

Nach Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, wird folgende Ergänzung des § 2 Gegenstand des Unternehmens empfohlen:

„1. Gegenstand des Unternehmens ist:

...

- die Übernahme von Leistungen für die Straßenbeleuchtung und sonstiger öffentlicher Beleuchtungsanlagen in Freising und Umgebung ...“

Die Anpassungen wurden im Beteiligungsgespräch mit Referat 2 besprochen.

## II. Finanzierungsvorschlag:

Kosten	Haushaltsstelle	vorgesehen im Jahr
Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung <input type="checkbox"/>	Mittel stehen nur mit zur Verfügung	Deckungsvorschlag:

ggf. Stellungnahme der Kämmerei

## III. Beteiligte Referate

| Ref. Sichtverm. |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                 |                 |                 |                 |                 |                 |

ggf. abweichende Stellungnahme



**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**Gesellschaftsvertrag  
der  
Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH**

**A. GRUNDLAGEN**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

1. Die Gesellschaft führt die Firma  
Freisinger Stadtwerke  
Versorgungs-GmbH.
  
2. Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Freising.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist:
  - die Versorgung der Bevölkerung und der Wirtschaftsunternehmen sowie anderer Abnehmer in Freising und Umgebung mit Strom, Wasser, Gas und Wärme
  - die Organisation des Personenverkehrs in Freising und Umgebung und die Schaffung und Zurverfügungstellung von Parkraum in Freising zur Verkehrsregulierung

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- 2 -

- die Vermietung und Verpachtung von Steuerkabeln und Schächten für Zwecke der Telekommunikation und
  - die Übernahme von Leistungen für die Straßenbeleuchtung und sonstiger öffentlicher Beleuchtungsanlagen in Freising und Umgebung
  - die Beteiligung und die Übernahme der Geschäftsführung an gleichartigen oder ähnlichen Unternehmensgegenständen sowie die Führung/Abwicklung der Geschäfte solcher Unternehmen als Dienstleister
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten.

**§ 3**

**Stammkapital, Stammeinlagen**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
- 7.000.000,-- EUR
- sieben Millionen Euro -.
2. Das Stammkapital ist in zwei Geschäftsanteile zu 50.000,00 EUR und 6.950.000,00 EUR eingeteilt.

**§ 4**

**Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Übertragung und Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss des Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  seiner stimmberechtigten Mitglieder.

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**B. ORGANE**

**§ 5  
Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. Aufsichtsrat
3. Gesellschafterversammlung

**I. GESCHÄFTSFÜHRUNG**

**§ 6  
Die Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und diesem Gesellschaftsvertrag und entsprechend den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates.

Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis für die Rechtsgeschäfte, die in § 12 Abs. 2 und 3 genannt sind, der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.

3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- 4 -

Die Geschäftsführung hat auch einen Wirtschaftsplan (einschließlich Stellenplan) aufzustellen; sie hat den Aufsichtsrat über die Entwicklung während des Geschäftsjahres zu unterrichten. Hierbei sind zumindest halbjährlich ein Finanzstatus sowie eine kurzfristige Erfolgsrechnung vorzulegen. Die Einzelheiten zur Berichtserstattung kann der Aufsichtsrat festlegen.

4. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung vor. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrates teil und hat das Recht und die Pflicht zur Berichtserstattung, soweit nicht diese Organe Abweichendes beschließen. Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der Organe, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag oder das jeweilige Organ etwas anderes bestimmen.
5. Die Geschäftsführung gibt sich eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auch ohne Zustimmung aufstellen und ändern.
6. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer von einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreien.

Geschäftsführer sind von einem etwaigen gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit, soweit sie zugleich Organ einer anderen Gesellschaft/eines anderen Unternehmens sind, an dem Gesellschafter der vorliegenden Gesellschaft direkt oder indirekt gemeinsam insgesamt mehr als 25 % der Anteile halten.

## § 7

### Vertretung der Gesellschaft

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- 5 -

Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.

2. Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft zu mehr als 25 % beteiligt ist oder die mit der vorliegenden Gesellschaft direkt oder indirekt mit diesem Beteiligungsverhältnis verbunden ist, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB bei Rechtsgeschäften mit dieser Gesellschaft befreit.

Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer generell oder im Einzelfall von der Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

## **II. AUFSICHTSRAT**

### **§ 8**

#### **Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat besteht aus neun Mitgliedern.

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising ist kraft Amtes für die Dauer seiner Amtszeit als Oberbürgermeister Mitglied des Aufsichtsrates.

Sieben Mitglieder werden vom Stadtrat der Stadt Freising entsprechend der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Bestimmung von Ausschussmitgliedern festgesetzten Regeln für die Dauer ihres Amtes als Stadtrat bestellt.

Ein Mitglied wird in entsprechender Anwendung des Betriebsverfassungsgesetzes seitens der Arbeitnehmer der Gesellschaft bestellt. Die Amtsdauer endet mit Ablauf der Wahlperiode des Betriebsrates oder mit Abberufung durch den Betriebsrat oder mit Ausscheiden aus dem Dienst der Stadtwerke oder der Gesellschaft. Bis zur Wahl des Arbeitnehmervertreters ist der Vorsitzende des

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- 6 -

- Betriebsrates Mitglied des Aufsichtsrates. Der Arbeitnehmervertreter führt das Mandat nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuentsendung des Ersatzmitgliedes weiter.
2. Die Amtsdauer der vom Stadtrat entsandten Mitglieder endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
  3. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist durch schriftliche Erklärungen an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.
  4. Scheidet ein vom Stadtrat entsandtes Mitglied aus, so bestellt der Stadtrat für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger nach den Regeln, die nach der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Nachfolge eines Ausschussmitgliedes gelten.
  5. Aufsichtsratsmitglieder gem. § 8 Abs. 2 Satz 1 können durch Beschluss der Gesellschafterversammlung abberufen werden.
  6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgelder, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt werden.

## § 9

### Vorsitz im Aufsichtsrat

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising ist Vorsitzender des Aufsichtsrates; der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter für die im § 8 Abs. 2 festgelegte Amtsdauer. Endet das Amt des Stellvertreters, so wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit einen anderen Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**§ 10**

**Einberufung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wird, soweit nicht seine Geschäftsordnung Abweichendes vorsieht, von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen; in dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsrat muss mindestens zweimal jährlich, davon einmal pro Halbjahr, tagen.
  
2. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte fordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
  
3. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

**§ 11**

**Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzungsordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen werden - in dringenden Fällen mit einer kürzeren Frist; in dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen, ansonsten gilt für die Beschlussfähigkeit Satz 1 entsprechend.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- 8 -

2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
  
3. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher oder fernmündlicher Erklärungen oder per Telefax oder E-Mail gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht. Fernmündliche Erklärungen bedürfen der unverzüglichen schriftlichen Bestätigung.

**§ 12**

**Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer und den Abschluss, die Änderung und Kündigung von Dienstverträgen für den oder die Geschäftsführer; er überwacht die Geschäftsführung. Der Aufsichtsrat kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen.

Der erste Geschäftsführer wird durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

2. Folgende Angelegenheiten der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

**UNTERNEHMENSZUSCHNITT**

- 2.1 Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen
- 2.2 Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- 9 -

- 2.3 Abschluss, wesentliche Änderungen oder Aufhebung von Unternehmens- und Bezugsverträgen; soweit diese Aufgaben nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung dieser zugeteilt sind, gilt die Zustimmung als generell erteilt;  
Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder

**FINANZBEREICH**

- 2.4 Genehmigung und Änderung des Wirtschaftsplans (Investitions-, Finanz-, Stellen- sowie Instandhaltungsplan) und seiner Nachträge
- 2.5 Überschreitung des Planansatzes je Investitionsmaßnahme und Investitionen des Investitionsplans, die einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen
- 2.6 Aufnahme von Krediten, Abschluss von Leasingverträgen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, die einem vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen
- 2.7 Gewährung von Krediten, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird
- 2.8 Wahl des Abschlussprüfers

**GESCHÄFTE VON GRÖßERER BEDEUTUNG**

- 2.9 Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit nach dem Zeitwert ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- 10 -

- 2.10 Erteilung und Widerruf einer Prokura; Abschluss und Änderung sowie Kündigung der Anstellungsverträge von Mitarbeitern, deren regelmäßige Jahresbezüge die Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen oder deren Bezüge erfolgsabhängig sind
- 2.11 Anforderung von Einzahlungen auf Stammeinlagen
- 2.12 Einleitung von Rechtsstreitigkeiten nicht ganz alltäglichen Charakters

Solange der Aufsichtsrat die Beträge nach Ziff. 2.5 bis 2.7 und 2.9 nicht festgelegt hat, betragen sie:

für Ziff. 2.5	100.000,-- EUR
für Ziff. 2.6	100.000,-- EUR
für Ziff. 2.7	30.000,-- EUR
für Ziff. 2.9	100.000,-- EUR

3. Folgende, Tochtergesellschaften betreffende Angelegenheiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- 3.1. Berufung und Abberufung von Geschäftsführern und Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der entsprechenden Anstellungsverträge bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mehr als 10% der Anteile hält
- 3.2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Geschäftsführung, Genehmigung des Wirtschaftsplans bei Tochterunternehmen im Sinne von Ziff. 3.1
- 3.3. Feststellung des Stellenplans bei Unternehmen im Sinne von Ziff. 3.1
- 3.4. Genehmigung von Maßnahmen im Sinne von Abs. 2 bei Tochterunternehmen im Sinne von Ziff. 3.1
- 3.5. Die Bestellung des Aufsichtsrats sowie die Wahl des Abschlussprüfers bei Tochterunternehmen im Sinne von Ziff. 3.1

4. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskünfte und Unterlagen verlangen und hat ein Einsichtsrecht entsprechend § 51 a GmbHG.

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- 11 -

Er kann insbesondere festlegen, in welcher Form und in welchen Abständen die Geschäftsführung schriftlich über die Gesellschaft zu berichten hat.

5. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu bestimmten Geschäften, allgemein oder für den Einzelfall im Voraus erteilen.
6. Wesentliche Entscheidungen der Gesellschafterversammlung sollen vom Aufsichtsrat vorher beraten werden.
7. Solange der Aufsichtsrat nicht konstituiert ist oder wenn seine Handlungsfähigkeit sonst generell oder im Einzelfall wegfällt, handelt die Gesellschafterversammlung an seiner Stelle.
8. Der Aufsichtsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Geschäftsführung mit vorheriger Zustimmung des Aufsichtsratsvorsitzenden und eines weiteren Aufsichtsratsmitgliedes selbständig handeln, sofern eine unverzügliche Beschlussfassung des Aufsichtsrates nicht möglich ist. Die getroffenen Entscheidungen sind dem Aufsichtsrat in seiner Sitzung zur Genehmigung vorzulegen.

Der Aufsichtsrat kann die Dringlichkeitsentscheidung aufheben, sofern nicht Rechte durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- 12 -

**III. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

**§ 13**

**Zusammensetzung, Einberufung und Vorsitz der  
Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die Gesellschafterversammlung, die den Jahresabschluss feststellt (ordentliche Gesellschafterversammlung), findet in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung einer Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 10 Kalendertagen einberufen. Die Einberufung erfolgt in einfacher Schriftform oder per Telefax.
4. Die Gesellschafterversammlung wird vom Oberbürgermeister der Stadt Freising wahrgenommen. Der Stadtrat weist diesen an, welche Beschlüsse er in der Gesellschafterversammlung zu fassen hat.
5. Den Vorsitz der Gesellschafterversammlung führt der Oberbürgermeister der Stadt Freising.
6. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und einem Schriftführer, sofern ein solcher bestellt und anwesend ist, zu unterzeichnen ist.
7. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreibt.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**§ 14**  
**Aufgaben und Zuständigkeit**  
**der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ ausschließlich zugewiesen sind.
  
2. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, Änderungen des Gesellschaftsvertrages von Unternehmen sowie die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige.
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses
  - c) Verwendung des Bilanzgewinns und den Gewinnvortrag oder die Abdeckung eines Verlustes, Einstellung in Rücklagen und Auflösung von Rücklagen
  - d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates
  - e) Änderung des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen
  - f) Auflösung der Gesellschaft

**C. RECHNUNGSWESEN**

**§ 15**  
**Wirtschaftsplan, Jahresabschluss,**  
**Rechnungsprüfung und Abschlussprüfung**

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- 14 -

1. Die Geschäftsführung stellt so rechtzeitig einen Wirtschaftsplan (Investitions-, Finanz-, Stellen- sowie Instandhaltungsplan) auf, dass der Aufsichtsrat vor Beginn des Geschäftsjahres seine Zustimmung erteilen kann.

Ferner hat die Geschäftsführung in Verbindung mit dem Wirtschaftsplan einen 5-jährigen Finanzplan aufzustellen. Die Geschäftsführung unterrichtet den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich über die Entwicklung des Geschäftsjahres.

2. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nach den Vorschriften des HGB für eine große Aktiengesellschaft aufzustellen, den Lagebericht vorzulegen und einen Vorschlag für die Verwendung des Jahresergebnisses zu machen.

Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus festlegen, welche weitergehende Berichterstattung in Form eines Geschäftsberichts zu erfolgen hat.

3. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden durch einen zugelassenen Abschlussprüfer unter Einhaltung der Vorschriften des § 54 Haushaltsgrundsätze-Gesetz (HGrG) geprüft.

Der Stadt Freising und den Aufsichtsbehörden stehen die Rechte und Befugnisse aus § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätze-Gesetz (HGrG) zu. Dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Freising wird ein uneingeschränktes Prüfungsrecht gemäß Art. 103 ff BayGO - jeweils nach Beauftragung durch den Oberbürgermeister oder durch den Stadtrat - eingeräumt.

Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. Über die Prüfung nach dem HGrG ist ein gesonderter, ausführlicher Bericht zu erstellen.

4. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind mit den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers dem Aufsichtsrat mindestens 10 Kalendertage vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zur Prüfung

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- 15 -

vorzulegen. Dieser nimmt hierzu vor der Beschlussfassung gegenüber der Gesellschafterversammlung Stellung; die Stellungnahme hat auch die Empfehlung des Aufsichtsrates bezüglich der Entlastung der Geschäftsführung und den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Ergebnisverwendung zu enthalten.

**§ 16**  
**Steuerklausel**

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde bzw. des Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

**D. BEENDIGUNG, BEKANNTMACHUNGEN,**  
**SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 17**  
**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- 16 -

2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 18  
Bekanntmachungen**

Die nach Gesellschaftsrecht bekanntzugebenden Veröffentlichungen erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Freising.

**§ 19  
Schlussbestimmung**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine andere so zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
  
2. Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

-----

**Die Schlussvorschriften sind vom Notar so zu fassen, dass ein nahtloser Übergang der neuen gültigen Fassung des Gesellschaftsvertrages gewährleistet ist.**



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**III. Beteiligte Referate**

| Ref. Sichtverm. |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                 |                 |                 |                 |                 |                 |

ggf. abweichende Stellungnahme

Ortssprecher gem. § 19 Abs. 2 GeschOStR  
beteiligt?

Haindlfing   
 Itzling   
 Tüntenhausen

**IV. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH (PVG) folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Gesellschafterversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zustimmend zur Kenntnis und erhebt nach eigener Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2019 einschließlich Lagebericht. Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 zu, der damit festgestellt ist.
- b) Dem Aufsichtsrat der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- c) Dem Geschäftsführer der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.



Andreas Voigt  
Geschäftsführer

**V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:**  
2, 08, 8





**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

Empfänger der Informationen ist gemäß Art. 93 Abs. 2 S. 2 ganz allgemein „die Gemeinde“. Nach unseres Erachtens zutreffender Auffassung sind die §§ 394, 395 AktG dahingehend auszulegen, dass nur den gem. § 395 AktG einer ergänzenden Verschwiegenheitspflicht unterworfenen Personen berichtet werden darf. <sup>(1)</sup> Umfasst sind die Bediensteten der Beteiligungsverwaltung und ihre Vorgesetzten, und damit auch der Oberbürgermeister. <sup>(2)</sup>

Dagegen ist es nicht möglich, dass die Aufsichtsratsmitglieder auch gegenüber dem Gemeinderat berichten. Insoweit hilft die aus Art. 20 Abs. 2 GO folgende Verschwiegenheitspflicht der Gemeinderäte nicht weiter, denn diese unterliegt gerade nicht den strengen Sanktionen des AktG, die gerade für den Personenkreis des § 395 AktG die Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht der Aufsichtsratsmitglieder nach § 16 AktG i.V.m. § 93 Abs. 1 S. 3 AktG rechtfertigen. <sup>(3)</sup>

Dies muss also selbst dann gelten, wenn der Gemeinderat – was beim Aufsichtsrat der Regelfall ist – den Bericht in nicht-öffentlicher Sitzung erhalten würde.

Über die Maßgaben der §§ 394, 395 AktG hinaus sind aber auch weitere Beschränkungen der Verschwiegenheitspflicht möglich. Denn nach § 52 Abs. 1 GmbHG sind die §§ 116 S. 2 93 Abs. 1 S. 3 AktG hier dispositives Recht, sodass Abweichungen im Gesellschaftsvertrag möglich sind. <sup>(4)</sup> Allerdings ist keine beliebige Einschränkung möglich. <sup>(5)</sup> Die Verschwiegenheitspflicht muss sich nach der überwiegenden Ansicht zumindest auf Angelegenheiten beziehen, die zum Wohl des Unternehmens zwingend der Geheimhaltung bedürfen. <sup>(6)</sup>

Im Einzelfall ist somit eine Abwägung zwischen dem vom Grundsatz der Öffentlichkeit beherrschten Kommunalrecht, der Funktions- und Kontrollfähigkeit des Aufsichtsrates sowie den berechtigten Ansprüchen von Privatpersonen, des Allgemeinwohls und den zwingenden Unternehmensinteressen anzustellen.

(1) Vgl. BeckOK KommunalR Bayern/Lück, 4. Ed. 1.11.2019, GO Art. 93 Rn. 37, 38.

(2) Vgl. a.a.O.

(3) Vgl. a.a.O.

(4) Vgl. auch BayVGh, NVwZ-RR 2007, 622.

(5) Zöllner/Noack in: Baumbach/Hueck, § 52 GmbHG Rn. 67.

(6) Schulz in: PdK, Art. 93 GO, Erl. 3.2.2

Die Anpassungen wurden im Beteiligungsgespräch mit Referat 2 besprochen.

## II. Finanzierungsvorschlag:

Kosten	Haushaltsstelle	vorgesehen im Jahr
Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung <input type="checkbox"/>	Mittel stehen nur mit zur Verfügung	Deckungsvorschlag:

ggf. Stellungnahme der Kämmerei

## III. Beteiligte Referate

| Ref. Sichtverm. |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                 |                 |                 |                 |                 |                 |

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

ggf. abweichende Stellungnahme

Ortssprecher gem. § 19 Abs. 2 GeschOSTR  
beteiligt?

StR-Referent beteiligt

Haindlfing   
 Itzling   
 Tüntenhausen

Ulrich Vogl

**IV. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH folgenden Beschluss zu fassen:

Die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH wird entsprechend den Vorgaben des BKPVs und gemäß der Prüfung der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH wie folgt **ergänzend angepasst**:

§ 3 Schweigepflicht

Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu wahren. **Die von der Stadt Freising in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder unterliegen gegenüber dem Oberbürgermeister und der städtischen Beteiligungsverwaltung dieser Schweigepflicht nur, soweit vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft betroffen sind. § 395 AktG gilt für alle Berichtsempfänger entsprechend.** Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung drohen insbesondere haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen (vgl. zum einen § 52 GmbHG i.V.m. §§ 116, 93 AktG und zum anderen § 85 GmbHG.) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und andere Personen von dem Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.

Die Umbenennung der Gesellschaft in Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH wird in der Geschäftsordnung angepasst.

Die Geschäftsordnung ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und liegt der Erstschrift des Protokolls in Ablichtung bei.

  
 .....  
 Andreas Voigt  
 Geschäftsführer

**V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:**

2, 8

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**Geschäftsordnung  
für den Aufsichtsrat der  
Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH**

Der Aufsichtsrat der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH gibt sich gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages folgende

**Geschäftsordnung**

**§ 1**

**Stellvertretung des Vorsitzenden des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat wählt jeweils zu Beginn seiner Amtszeit in seiner ersten Sitzung aus der Mitte der entsandten Mitglieder eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter des Vorsitzenden des Aufsichtsrates.
- (2) Der Stellvertreter/Die Stellvertreterin nimmt im Falle der persönlichen Verhinderung des Oberbürgermeisters dessen Aufgaben als Vorsitzender des Aufsichtsrates wahr.

**§ 2**

**Geschäftsführung des Aufsichtsrates**

- (1) Der Aufsichtsrat führt seine Geschäfte nach dem GmbH-Gesetz, dem Gesellschaftsvertrag und dieser Geschäftsordnung.
  - (2) Die Aufsichtsratsmitglieder sind ehrenamtlich tätig; eine ihnen zu gewährende Vergütung wird von der Gesellschafterversammlung festgesetzt.
  - (3) Jedes Aufsichtsratsmitglied trägt die volle Verantwortung für den gesamten Tätigkeitsbereich des Aufsichtsrates. Für die Haftung der Aufsichtsratsmitglieder aus ihrer Tätigkeit gilt Art. 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung (GO).
-

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**§ 3**

**Schweigepflicht**

- (1) Die Mitglieder des Aufsichtsrates sind während ihrer Amtsdauer und auch nach deren Ablauf verpflichtet, über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse der Gesellschaft, die ihnen durch ihre Tätigkeit im Aufsichtsrat bekanntgeworden sind, Stillschweigen zu wahren. Die von der Stadt Freising in den Aufsichtsrat entsandten Mitglieder unterliegen gegenüber dem Oberbürgermeister und der städtischen Beteiligungsverwaltung dieser Schweigepflicht nur, soweit vertrauliche Angelegenheiten und Geheimnisse der Gesellschaft betroffen sind. § 395 AktG gilt für alle Berichtsempfänger entsprechend. Bei einer Verletzung dieser Verpflichtung drohen insbesondere haftungs- und strafrechtliche Konsequenzen (vgl. zum einen § 52 GmbH-Gesetz i.V.m. §§ 116, 93 AktG und zum anderen § 85 GmbH-Gesetz).
- (2) In gleichem Umfang sind zu den Beratungen hinzugezogene Sachverständige und andere Personen von dem Vorsitzenden zu Stillschweigen zu verpflichten.

**§ 4**

**Aufsichtsratssitzungen**

- (1) Vorsitz, Einberufung und Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates bestimmen sich nach §§ 9 bis 11 des Gesellschaftsvertrages. Im Übrigen gelten für das Verfahren die §§ 5 bis 8 dieser Geschäftsordnung.
- (2) Der Aufsichtsrat tritt mindestens einmal im Kalenderhalbjahr zusammen.

**§ 5**

**Tagesordnung**

- (1) Die Tagesordnung für die Sitzung des Aufsichtsrates wird von dem Vorsitzenden aufgestellt. Dabei sind die von den einzelnen Mitgliedern des Aufsichtsrates und die von der Geschäftsführung für erforderlich gehaltenen Beratungsgegenstände zu berücksichtigen. Der Vorsitzende gibt der Geschäftsführung Gelegenheit, sich vor Aufstellung der Tagesordnung zu äußern und weitere Beratungsgegenstände vorzuschlagen.
  - (2) In Eilfällen ist auf Verlangen einzelner Mitglieder des Aufsichtsrates oder der Geschäftsführung auch über Verhandlungsgegenstände zu beraten, die nicht in die Tagesordnung aufgenommen waren, wenn der Aufsichtsrat dies mit Mehrheit beschließt.
-

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**§ 6**

**Bericht der Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung hat, sofern der Aufsichtsrat nicht im Einzelfall etwas anderes beschließt, zu den einzelnen Punkten der Tagesordnung Stellung zu nehmen und über alle wichtigen Geschäftsvorgänge und die wirtschaftliche Lage der Gesellschaft zu berichten.
- (2) Der Aufsichtsrat kann von der Geschäftsführung jederzeit die Erstattung eines Berichtes entsprechend § 90 Abs. 3 AktG verlangen. Mit Ausnahme des Vorsitzenden des Aufsichtsrates kann ein einzelnes Mitglied des Aufsichtsrats einen Bericht nur an den gesamten Aufsichtsrat verlangen; lehnt die Geschäftsführung die Berichterstattung ab, so kann der Bericht nur verlangt werden, wenn ein anderes Aufsichtsratsmitglied das Verlangen unterstützt. Die Regelung des § 16 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages bleibt unberührt.

**§ 7**

**Niederschriften**

- (1) Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist nach der Sitzung eine Niederschrift anzufertigen. Darin sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer(innen), die Gegenstände der Tagesordnung sowie der wesentliche Inhalt der Verhandlung und Beschlüsse in der zeitlichen Reihenfolge anzugeben. Der Schriftführer/Die Schriftführerin wird von dem Vorsitzenden bestimmt. Eine Ausfertigung der Niederschrift ist allen Mitgliedern des Aufsichtsrates und auch — von den Ausnahmen des Abs. 3 abgesehen — der Geschäftsführung möglichst innerhalb von vier Wochen nach der Sitzung, spätestens aber mit der Einladung zur nächsten ordentlichen Sitzung zuzuleiten. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Sitzung zu unterzeichnen.
  - (2) Der Aufsichtsrat genehmigt die Niederschrift in der nächsten Sitzung; er entscheidet hierbei über Einwände.
  - (3) Die Niederschriften werden von der Gesellschaft aufbewahrt. Der Vorsitzende entscheidet darüber, inwieweit eine Ausfertigung der Niederschrift an die Geschäftsführung bei Angelegenheiten, die sie selbst betreffen, zugeleitet wird und inwieweit eine spätere Einsichtnahme der Geschäftsführung in eine Niederschrift in solchen Fällen ausgeschlossen ist.
-

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**§ 8**

**Beratung von persönlichen Angelegenheiten**

- (1) Wird eine Angelegenheit beraten, die die Geschäftsführung betrifft, so beschließt der Aufsichtsrat in Abwesenheit der Geschäftsführung darüber, ob ein Ausschluss von der Teilnahme an der Sitzung erfolgen soll.
- (2) Ein Aufsichtsratsmitglied darf weder beratend noch entscheidend mitwirken, wenn ein Ausschließungsgrund entsprechend Art. 49 GO vorliegt. Ob diese Voraussetzungen gegeben sind, entscheidet im Zweifel der Aufsichtsrat ohne Mitwirkung der persönlich Beteiligten.

**§ 9**

**Bericht an die Gesellschafterversammlung**

Der Vorsitzende des Aufsichtsrates erstattet der Gesellschafterversammlung jährlich schriftlich Bericht über seine Tätigkeit. Dabei nimmt er Stellung zum Jahresabschluss und zum Lagebericht sowie zum Ergebnis der Abschlussprüfung und gibt eine Empfehlung zur Verwendung des Ergebnisses ab.

**§ 10**

**Zustimmungsbedürftige Geschäfte der Geschäftsführung**

Für die nach § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages im Einzelfall zustimmungsbedürftigen Geschäfte der Geschäftsführung werden folgende Grenzen festgesetzt:

- |    |   |           |
|----|---|-----------|
| a) | Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten              | 125.000 € |
| b) | Aufnahme von Darlehen außerhalb des genehmigten Wirtschaftsplans                                | 125.000 € |
| c) | Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung sonstiger Sicherheiten | 15.000 €  |
| d) | Vornahme von Schenkungen, insbesondere Spenden  | 15.000 €  |
| e) | Hingabe von Darlehen  | 30.000 €  |
-

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

g)	Verzicht auf Ansprüche	30.000 €
h)	Führung von Rechtsstreiten	50.000 €
i)	Abschluss von Vergleichen über Ansprüche	30.000 €
j)	Vergabe von Aufträgen, soweit sie den Bereich der laufenden Betriebsführung überschreiten	125.000 €
j)	Abschluss von Pacht-, Miet- oder Leasing-Verträgen, die die Gesellschaft länger als ein Jahr binden, soweit im Einzelfall die jährliche Belastung (Pacht- bzw. Mietzinsen oder Leasingraten einschließlich Nebenkosten) den Betrag von übersteigt.	125.000 €

Bei Überschreiten der vorgenannten Grenzen ist Zustimmungsbedürftigkeit durch den Aufsichtsrat gegeben.

**§ 11 Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung tritt mit Wirkung zum ..... in Kraft.

Freising,

Oberbürgermeister Tobias Eschenbacher  
Vorsitzender der Gesellschafterversammlung  
der Freisinger Stadtwerke Parkhaus und Verkehrs-GmbH

---





**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**III. Beteiligte Referate**

| Ref. Sichtverm. |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                 |                 |                 |                 |                 |                 |

ggf. abweichende Stellungnahme

Ortssprecher gem. § 19 Abs. 2 GeschOStR  
beteiligt?

Haindlfing   
 Itzling   
 Tüntenhausen

**IV. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Gesellschafterversammlung nimmt den Jahresabschluss 2019 zustimmend zur Kenntnis, der damit festgestellt ist. Der Verlust beträgt 166,11 Euro und wird gemäß Ergebnisabführungsvertrag von den Freisinger Stadtwerken ausgeglichen.
- b) Der Geschäftsführung der Freisinger Forschungs- und Projekt-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

  
 Andreas Voigt  
 Geschäftsführer

  
 Achim Thiel  
 Geschäftsführer

**V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:**  
 2, 08, 8

---

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

# **Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH**

## **Jahresabschluss 2019**

---

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

4

**Lagebericht**  
**für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2019**  
**der**  
**Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH**

**I. ANGABEN ZUR GESELLSCHAFT**

Die Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH (Projekt-GmbH) wurde mit notarieller Urkunde Nr. 290/2001 vom 09. März 2001 des Notars Bruno Geßele, Freising, gegründet.

Die Gesellschaft wurde am 04. Juli 2001 ins Handelsregister eingetragen.

Gemäß Gesellschaftsvertrag ist vorrangige Aufgabe, Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten auf dem Gebiet der Erzeugung/Gewinnung, Vermarktung und Durchleitung zu betreiben. Strom, Gas und Wasser sollen kostengünstig und sparsam eingesetzt werden sowie deren Verbräuche reduziert werden. Ein weiteres Aufgabengebiet ist die Weiterentwicklung der Infrastruktur im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung einschließlich der Vernetzung dieser Versorgungsbereiche untereinander und mit anderen Leistungen der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur einschließlich des Facility-Managements.

Bisher ist jedoch einzige Aufgabe der Gesellschaft, als Komplementär die Vollhafterrolle in der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt GmbH & Co. BürgerSolar KG (BürgerSolar KG) zu übernehmen.

Das Stammkapital der Gesellschaft in Höhe von 25.000 Euro wurde ursprünglich vollständig von der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH übernommen und in voller Höhe einbezahlt. Mit notarieller Urkunde 1729/2007 des Notars Christian Leupold erfolgte die Übertragung der gesamten Gesellschaftsanteile auf die Stadt Freising bzw. in das wirtschaftliche Sondereigentum der Freisinger Stadtwerke. Im Geschäftsjahr 2010 wurde mit der Stadt Freising (Freisinger Stadtwerke) als herrschende Rechtsperson ein Ergebnisabführungsvertrag geschlossen.

---

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

3

## **II. DARSTELLUNG DES GESCHÄFTSVERLAUFS UND DER LAGE**

### **Gesamtwirtschaftliche Entwicklung und Branchenentwicklung**

Die Wachstumsrate des realen Bruttoinlandsproduktes ist nach Angaben des Statistischen Bundesamtes im Jahr 2019 weiter um 0,6 Prozent nach 1,5 Prozent im Vorjahr angestiegen. Im Dezember 2019 ist der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung (Wirtschaftsweise) noch nicht von einer „breiten und tiefergehenden Rezession“ ausgegangen. Vor allem wegen einer schwächeren Weltwirtschaft haben sie die Prognose für das Wirtschaftswachstum auf 0,5 Prozent gesenkt. Diese Prognose wurde jedoch im März 2020 schnell verworfen. Die Corona-Pandemie stürzt die Bundesrepublik in eine der schlimmsten Rezessionen ihrer Geschichte. Die Auswirkungen der Corona-Krise werden in ein Basisszenario und zwei Risikoszenarien eingeteilt. Im schlimmsten Szenario ist ein tiefer Einbruch im Jahr 2020 in der Größenordnung von 5,4 Prozent denkbar.

Im direkten Einflussbereich der Projekt-GmbH treten die Auswirkungen dieser wirtschaftlichen Entwicklung aufgrund der von ihr ausgeübten Unternehmenstätigkeit allerdings nicht erkennbar zu Tage.

### **Geschäftsverlauf und Lage**

Im Rahmen der Geschäftsführung und Vertretung für die BürgerSolar KG hat die Projekt-GmbH im Geschäftsjahr 2019 ein Betriebsergebnis in Höhe von -166,11 Euro (Vorjahr 57,40 Euro). Nach Verlustübernahme durch den Organträger ergibt sich ein ausgeglichenes Ergebnis.

Die Vermögenslage und die Finanzierungsstruktur der Gesellschaft sind geordnet. Die Vermögensstruktur der Gesellschaft weist zum Bilanzstichtag ausschließlich kurzfristige Vermögensbestandteile aus. Im Geschäftsjahr 2019 beträgt die Bilanzsumme 31.119,73 Euro. Der Anteil des Eigenkapitals am Bilanzvolumen beträgt 30.032,49 Euro bzw. 96,5 Prozent. Die Finanzlage zum 31. Dezember 2019 ist positiv. Die Gesellschaft verfügt am Bilanzstichtag über liquide Mittel in Höhe von 15.669,81 Euro. Dies entspricht einem Anteil am Gesamtvermögen von 50,3 Prozent. Die Gesellschaft kommt ihren Zahlungsverpflichtungen stets fristgerecht nach. Kurzfristige Zahlungsverpflichtungen bestehen in Höhe von 667,06 Euro.

## **III. NACHTRAGSBERICHT**

Über wesentliche Ereignisse und Vorgänge von besonderer Bedeutung, die nach dem Stichtag eingetreten sind und einen substantziellen Einfluss auf die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft gehabt hätten, ist nicht zu berichten.

---

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

4

#### **IV. RISIKO- UND PROGNOSEBERICHT**

##### **Internes Kontrollsystem (IKS)**

Der Rechnungslegungsprozess der Gesellschaft wird durch ein internes Kontrollsystem (IKS) unterstützt, welches durch eine Vielzahl von verschiedenen und unterschiedlich wirkenden Mechanismen in der Aufbau- und Ablauforganisation des internen und externen Rechnungswesens gekennzeichnet ist. Mit den eingerichteten Methoden und Maßnahmen verfolgt die Gesellschaft primär die Zielsetzung, die betriebliche Effizienz zu erhöhen und das Vermögen der Gesellschaft zu sichern. Das installierte IKS soll insbesondere die Einhaltung der internen und externen Vorgaben sowie die Zuverlässigkeit des Rechnungs- und Berichtswesens gewährleisten. Dabei kommt dem Risikomanagementsystem eine besondere Aufgabe und Bedeutung zu. Als integraler Bestandteil des IKS soll es durch den Aufbau entsprechender Kontrollmechanismen hinreichende Sicherheit in dem Sinne gewährleisten, dass trotz etwaig identifizierter Risiken ein regelungskonformer Abschluss erstellt wird.

##### **Risikomanagementsystem**

Die Gesellschaft verfügt über ein Risikomanagementsystem, wonach regelmäßig Geschäftsabläufe und besondere Entwicklungen analysiert werden. Dadurch können bestandsgefährdende Risiken erkannt und bedeutsame Planabweichungen aufgedeckt und an die zuständige Stelle weitergeleitet werden, so dass entsprechende Maßnahmen ergriffen werden können. Es beinhaltet auch Sicherungsmechanismen im Rahmen interner Arbeitsabläufe, wie z.B. automatisierte systemseitige Kontrollen und das sogenannte Vier-Augen-Prinzip. Zudem betreibt die Gesellschaft über die gewöhnlichen Branchen- und Geschäftsrisiken hinaus kein risikoinduzierendes Geschäft, das für die Beurteilung der Lage oder der künftigen Entwicklung der Gesellschaft von Bedeutung ist.

Risikopotentiale können sich gegebenenfalls aus der Beteiligung als Komplementärin an der BürgerSolar KG ergeben. Aktuell und nach derzeitiger Beurteilung durch die Geschäftsführung ist auch künftig keine Inhaftungnahme der Gesellschaft zu erwarten. Bis zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses wurde die Gesellschaft nicht für Verpflichtungen der BürgerSolar KG aufgrund ihrer Beteiligung als Komplementärin in Haftung genommen. Andere Risiken, wie Ausfall- und Liquiditätsrisiken, Preisänderungsrisiken oder Risiken aus Zahlungsstromschwankungen, denen die Gesellschaft ausgesetzt ist, sind für das Unternehmen eher nicht relevant.

---

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**Voraussichtliche Entwicklung (Ausblick)**

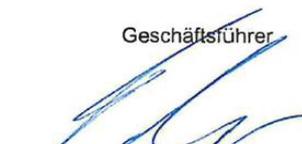
Die voraussichtliche Entwicklung der Gesellschaft ist maßgeblich geprägt vom Unternehmenszweck und den sich hieraus ergebenden Rechten und Pflichten. Die Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH soll nach Möglichkeit neue Projekte initiieren und betreiben. Falls sich keine geeigneten Projekte ergeben wird die Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH weiterhin ausschließlich die Vollhaftung der BürgerSolar KG übernehmen. Unter Einbeziehung der Haftungsvergütung und den Beteiligungserträgen aus der BürgerSolar KG sind danach ausgeglichene Betriebsergebnisse zu erwarten. Zum jetzigen Zeitpunkt sind wesentliche Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung nicht zu erkennen.

Freising, 31.03.2020

Geschäftsführer

  
 Achim Thiel

Geschäftsführer

  
 Andreas Voigt
**Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH****Bilanz zum 31. Dezember 2019**

(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)

<b>Passiva</b>	<b>31.12.2019</b>	<b>31.12.2018</b>
	<b>€</b>	<b>€</b>
<b>A. Eigenkapital</b>		
I. Gezeichnetes Kapital	25.000,00	25.000,00
II. Gewinnvortrag	5.032,49	5.032,49
II. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag	0,00	0,00
<b>Summe A</b>	<b>30.032,49</b>	<b>30.032,49</b>
<b>B. Rückstellungen</b>		
Sonstige Rückstellungen	420,00	400,00
<b>Summe B</b>	<b>420,00</b>	<b>400,00</b>
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten aus Lieferungen u. Leistungen	0,00	99,56
2. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	667,06	934,32
3. Sonstige Verbindlichkeiten	0,18	2,88
<b>Summe C</b>	<b>667,24</b>	<b>1.036,76</b>
	<b>31.119,73</b>	<b>31.469,25</b>

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

8

**Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH**

**Gewinn- und Verlustrechnung**  
**für das Geschäftsjahr 2019 (01.01.-31.12.2019)**

(mit Vergleichszahlen des Vorjahres)

	<b>2019</b> €	<b>2018</b> €
1. Umsatzerlöse	0,00	0,00
2. Sonstige betriebliche Erträge		
Erträge aus Aufwendungsersatz	2.575,16	2.742,54
Andere sonstige betriebliche Erträge	0,00	0,00
	<b>2.575,16</b>	<b>2.742,54</b>
3. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.000,00	-3.000,00
b) soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersvorsorge und für Unterstützung	-574,34	-574,83
	<b>-3.574,34</b>	<b>-3.574,83</b>
4. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-1.203,13	-1.146,51
<b>Betriebsergebnis</b>	<b>-2.202,31</b>	<b>-1.978,80</b>
5. Erträge aus Beteiligungen	2.036,20	2.036,20
6. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	0,00	0,00
7. Steuern vom Einkommen und Ertrag	0,00	0,00
8. <b>Ergebnis nach Steuern</b>	<b>-166,11</b>	<b>57,40</b>
9. Gewinnabführung / Verlustübernahme	166,11	-57,40
10. <b>Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag</b>	<b>0,00</b>	<b>0,00</b>

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

9

**Anhang für das Geschäftsjahr 2019**  
**der**  
**Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH**

**A. Allgemeine Angaben zu Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

**I. Vorbemerkung**

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte entsprechend den Vorschriften des Handelsgesetzbuches (HGB). Die Gesellschaft weist zum Abschlussstichtag gem. § 267 Abs. 1 HGB die Größenmerkmale einer kleinen Kapitalgesellschaft auf. Sie wendet jedoch die handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften an.

Die Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt- GmbH mit Sitz in Freising ist im Handelsregister des Amtsgerichts München unter HR B 137888 eingetragen.

**II. Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden**

Die Gliederung der Bilanz erfolgt nach den Vorschriften des § 266 HGB.

**1. Anlagevermögen**

Die Beteiligungen wurden zum Anschaffungswert angesetzt.

**2. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

Der Ansatz erfolgte zum Nennwert. Wertberichtigungen waren nicht erforderlich.

**3. Guthaben bei Kreditinstituten**

Die Guthaben bei Kreditinstituten lauten auf Euro. Der Ansatz erfolgt zum Nennwert.

**4. Eigenkapital**

Die Kapitalanteile werden entsprechend § 272 HGB zum Nennbetrag angesetzt.

**5. Rückstellungen**

Die Rückstellungen wurden mit dem Betrag angesetzt, der nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung erforderlich ist, um alle zum Bilanzstichtag erkennbar bestehenden Risiken abzudecken.

**6. Verbindlichkeiten**

Die Verbindlichkeiten wurden mit dem Erfüllungsbetrag passiviert.

**B. Erläuterungen und Angaben zur Bilanz**

**1. Anlagevermögen**

Im Anlagevermögen wird die Beteiligung (6,8 %) an der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH & Co. BürgerSolar KG ausgewiesen.

---

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

10

**2. Forderungen gegen verbundene Unternehmen**

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beinhalten die Ansprüche aus der Haftungsvergütung und aus der Verrechnung des Personalaufwands gegenüber der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH & Co. BürgerSolar KG aus 2019.

**3. Sonstige Vermögensgegenstände**

Die sonstigen Vermögensgegenstände bestehen aus Ansprüchen aus Steuervorauszahlungen.

Die Forderungen und die sonstigen Vermögensgegenstände haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

**4. Eigenkapital**

Das gezeichnete Kapital ist in voller Höhe einbezahlt.  
Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages wird der Verlust 2019 vom Organträger übernommen.

**5. Rückstellungen**

Die sonstigen Rückstellungen beinhalten die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses 2019.

**6. Verbindlichkeiten**

Die ausgewiesenen Verbindlichkeiten betreffen hauptsächlich die Kosten für die Finanzbuchhaltung 2019, sowie die Verlustübernahme und die Umsatzsteuer für 2019 gegenüber den Freisinger Stadtwerken.

Die Verbindlichkeiten haben eine Restlaufzeit bis zu einem Jahr.

**7. Sonstige Verbindlichkeiten**

Die sonstigen Verbindlichkeiten bestehen aus Sozialversicherungsbeträgen für 2019.

**C. Erläuterungen und Angaben zur Gewinn und Verlustrechnung**

Die Gewinn- und Verlustrechnung wurde nach dem Gesamtkostenverfahren (§ 275 Abs. 2 HGB) aufgestellt.

Die **Sonstigen betrieblichen Erträge** beinhalten Erträge aus der Haftungsvergütung und aus Verrechnung der Personalaufwands gegenüber der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH & Co. BürgerSolar KG.

Die **Erträge aus Beteiligungen** bestehen aus der Gewinnausschüttung gegenüber der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH & Co. BürgerSolar KG.

Unter den **sonstigen betrieblichen Aufwendungen** werden hauptsächlich Buchhaltungs- und Jahresabschlusskosten ausgewiesen.

---

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

11

## **D. Sonstige Angaben**

### **1. Gesellschafter**

Gesellschafter sind die Freisinger Stadtwerke, mit einem gezeichneten Kapital in Höhe von EUR 25.000,00.

### **2. Geschäftsführer**

Zu den Geschäftsführern im Geschäftsjahr 2019 waren bestellt

Herr Achim **Thiel**, Freising und  
Herr Andreas **Voigt**, Kranzberg.

### **3. Ergebnisverwendung**

Aufgrund des Ergebnisabführungsvertrages mit dem Gesellschafter (Freisinger Stadtwerke) entfällt der Ergebnisverwendungsvorschlag.

### **4. Nachtragsbericht**

Nach dem Ende des Berichtsjahres sind keine Ereignisse eingetreten, die eine besondere Bedeutung für die Finanz-, Vermögens- und Ertragslage haben.

### **Belegschaft**

Die Gesellschaft beschäftigt kein eigenes Personal.  
Die Bezüge für die Geschäftsführungstätigkeit belaufen sich auf TEUR 4.

### **Sonstige finanzielle Verpflichtungen**

Es sind keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen vorhanden.

Freising, 31.03.2020

Geschäftsführer



Achim Thiel

Geschäftsführer



Andreas Voigt



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**



Ref. / Abt. / Amt	
8	
Datum	AZ.
08.07.2020	GF/ck

Vorlage Nr.	öffentl.	nichtöffentl.
9	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorlage der Verwaltung**  
**an**

StR 23.07.2020  
  FVA  
  PBU  
  KuA  
  WerkA Stadtentw.  
  WerkA Stadtwerke  
  RPA

Nach Entscheidung

genehmigt  
  abgelehnt  
 mit ..... : ..... Stimmen

**I. Sachbericht des Fachamtes**

**Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH**  
**Änderung des Gesellschaftervertrags entsprechend den Vorgaben des BKPV**

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband (BKPV) hat in seiner überörtlichen Prüfung festgestellt, dass der Gesellschaftervertrag der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH zur Sicherstellung des öffentlichen Zwecks (Art. 92 Abs. 1 Satz 2 GO) entsprechend der kommunalrechtlichen Vorgaben korrigiert werden muss. In diesem Zusammenhang sind § 12 (Aufgaben des Aufsichtsrats) und § 14 (Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung) des Gesellschaftervertrages, in Bezug auf Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, Änderungen des Gesellschaftervertrages von Unternehmen sowie die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige, klar zu formulieren.

Nach Überprüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Rödl & Partner GmbH, wird folgende Formulierung des § 14 Ziffer 2 (Gesellschafterversammlung) des Gesellschaftervertrages der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH empfohlen:

2. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:

Neuer zusätzlicher Punkt a)

a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, Änderungen des Gesellschaftsvertrages von Unternehmen sowie die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige.

Die bisherigen Punkte a) bis g) werden entsprechend in b) bis h) umbenannt.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

Da die Gesellschafterversammlung über § 14 Ziffer 2 a) GesV-FSFP-GmbH beschließt und ohnehin auf Empfehlung des Aufsichtsrates handelt, kann § 12 Ziffer 2. GesV- FSFP-GmbH (Aufsichtsrat) daher wie folgt geändert werden:

- ~~2.1 Aufnahme neuer, nicht untergeordneter Projekte, vor allem, wenn sie im Bereich Forschung und Entwicklung zuzurechnen sind.~~
- ~~2.2 Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, Änderung der Beteiligungen, Änderung des Gesellschaftsvertrages von Unternehmen, an denen die Gesellschaft mit mehr als 10% der Anteile beteiligt ist, sowie die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen.~~

Die in § 12 Ziffer 7. GesV-FSFP-GmbH getroffene Regelung, dass bei Zustimmung gem. Ziff. 2 zusätzlich ein Beschluss der Gesellschafterversammlung erforderlich ist, kann im Lichte der Streichung des § 12 Abs. 2.1 und 2.2 GesV-FSFP entfallen.

Die Ladungsfrist des Aufsichtsrates wurde in Übereinstimmung mit allen Tochtergesellschaften von 14 Tagen auf 10 Tage angepasst.

Der Nachtrag zur Geschäftsteilabtretung von der Freisinger Stadtwerke Versorgungs-GmbH an die Freisinger Stadtwerke vom 23. November 2007 wurden durch entsprechende Anpassungen in § 3 Stammkapital, Stammeinlage, in § 8 Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates und § 13 Einberufung der Gesellschafterversammlung im neuen Gesellschaftervertrag berücksichtigt.

Die Anpassungen wurden im Beteiligungsgespräch mit Referat 2 besprochen.

## II. Finanzierungsvorschlag:

Kosten	Haushaltsstelle	vorgesehen im Jahr
Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung <input type="checkbox"/>	Mittel stehen nur mit zur Verfügung	Deckungsvorschlag:

ggf. Stellungnahme der Kämmerei

## III. Beteiligte Referate

| Ref. Sichtverm. |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                 |                 |                 |                 |                 |                 |

ggf. abweichende Stellungnahme

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

Ortssprecher gem. § 19 Abs. 2 GeschOStR  
beteiligt?

Haindlfing   
Itzling   
Tüntenhausen

**IV. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der  
Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH  
folgenden Beschluss zu fassen:

Der Gesellschafter stimmt den genannten Änderungen des Gesellschaftervertrages der  
Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH gemäß § 14 Ziffer 2e) des  
Gesellschaftsvertrages zu.

Der Gesellschaftervertrag ist wesentlicher Bestandteil des Beschlusses und liegt der  
Erstschrift des Protokolls in Ablichtung bei.

  
Andreas Voigt  
Geschäftsführer

  
Achim Thiel  
Geschäftsführer

**V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:**  
2, 08, 8

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH**

**Gesellschaftsvertrag**

**A. GRUNDLAGEN**

**§ 1**

**Firma und Sitz**

- Die Gesellschaft führt die Firma:  
Freisinger Stadtwerke Forschungs- und Projekt-GmbH
- Die Gesellschaft hat ihren Sitz in Freising.

**§ 2**

**Gegenstand des Unternehmens**

1. Gegenstand des Unternehmens ist
  - die Forschungs- und Entwicklungstätigkeit auf dem Gebiet der Erzeugung/Gewinnung, Vermarktung, Durchleitung, des kostengünstigen und sparsamen Einsatzes und der Verbrauchsreduzierung von Strom, Gas und Wasser
  - die Planung, Förderung, Begleitung und Durchführung von Projekten auf diesen Gebieten
  - die Fortentwicklung der Infrastruktur im Bereich der Strom-, Gas- und Wasserversorgung einschließlich der Vernetzung/Verzahnung dieser Versorgungsbereiche untereinander und mit anderen Leistungen im Bereich der Daseinsvorsorge und der kommunalen Infrastruktur einschließlich des Facility-Managements
  - die Erforschung und Erschließung neuer Aufgabenfelder in den aufgeführten Bereichen im Interesse der Verbesserung und Gewährleistung der kommunalen Versorgung und Daseinsvorsorge.
2. Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck gefördert werden kann. Sie kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben anderer Unternehmen bedienen, sich an ihnen beteiligen oder solche Unternehmen sowie Hilfs- und Nebenbetriebe erwerben, errichten oder pachten. Sie kann insbesondere die persönliche Haftung bei Gesellschaften übernehmen, die dieselben Zwecke verfolgen.

**§ 3**

**Stammkapital, Stammeinlage**

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt

25.000,00 EUR

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

- fünfundzwanzigtausend Euro –

**§ 4**

**Verfügung über Geschäftsanteile**

Die Übertragung und Verpfändung der Geschäftsanteile oder von Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit schriftlicher Einwilligung der Gesellschaft zulässig. Die Einwilligung kann nur nach vorheriger Zustimmung eines etwa bestehenden Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung erteilt werden. Der Beschluss eines etwa bestehenden Aufsichtsrates bedarf einer Mehrheit von dreiviertel seiner stimmberechtigten Mitglieder.

**B. ORGANE**

**§ 5**

**Gesellschaftsorgane**

Die Organe der Gesellschaft sind:

1. Geschäftsführung
2. der Aufsichtsrat (fakultativ)
3. die Gesellschafterversammlung

**I. GESCHÄFTSFÜHRUNG**

**§ 6**

**Die Geschäftsführung**

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Die Geschäftsführung führt die Geschäfte der Gesellschaft nach Maßgabe der Gesetze und diesem Gesellschaftsvertrag und entsprechend den Beschlüssen und Weisungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats.  
Die Geschäftsführung bedarf im Innenverhältnis für bestimmte Rechtsgeschäfte, insbesondere die, die in § 12 Abs. 2 und 3 genannt sind, der Zustimmung durch den Aufsichtsrat.
3. Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang) und den Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr innerhalb der gesetzlichen Fristen aufzustellen.  
Die Geschäftsführung hat auch einen Wirtschaftsplan (einschließlich Stellenplan) aufzustellen; sie hat den Aufsichtsrat über die Entwicklung während des Geschäftsjahres zu unterrichten. Hierbei sind zumindest vierteljährlich ein Finanzstatus sowie eine kurzfristige Erfolgsrechnung vorzulegen. Die Einzelheiten zur Berichterstattung kann der Aufsichtsrat festlegen.
4. Die Geschäftsführung bereitet die Sitzungen und Beschlussfassungen des Aufsichtsrates und der Gesellschafterversammlung vor. Die Geschäftsführung nimmt an den Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des Aufsichtsrats teil und hat das Recht und die Pflicht zur Berichterstattung, soweit nicht diese Organe Abweichendes beschließen. Die Geschäftsführung vollzieht die Beschlüsse der-

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

anderen Organe, soweit nicht Gesetz oder Gesellschaftsvertrag oder das jeweilige Organ etwas anderes bestimmen.

5. Die Geschäftsführung gibt sich erforderlichenfalls eine Geschäftsordnung, die der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Der Aufsichtsrat kann die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung auch ohne deren Zustimmung aufstellen und ändern.
6. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer von einem gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreien.  
 Geschäftsführer sind von einem etwaigen gesetzlichen Wettbewerbsverbot befreit, soweit sie zugleich Organ einer anderen Gesellschaft/eines anderen Unternehmens sind, an dem direkte oder indirekte Gesellschafter der vorliegenden Gesellschaft direkt oder indirekt gemeinsam insgesamt mehr als 25 % der Anteile halten.

**§ 7**

**Vertretung der Gesellschaft**

1. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinsam mit einem Prokuristen vertreten.
2. Ist ein Geschäftsführer zugleich Geschäftsführer einer anderen Gesellschaft, an der die Gesellschaft zu mehr als 25 % beteiligt ist oder die mit der vorliegenden Gesellschaft direkt oder indirekt mit diesem Beteiligungsverhältnis verbunden ist, so ist er von den Beschränkungen des § 181 BGB bei Rechtsgeschäften mit dieser Gesellschaft befreit. Der Aufsichtsrat kann durch Beschluss einzelne, mehrere oder alle Geschäftsführer generell oder im Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien.

**II. AUFSICHTSRAT**

**§ 8**

**Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrates**

1. Die Gesellschafterversammlung kann beschließen, dass die Gesellschaft einen Aufsichtsrat hat. Für diesen Fall sind die Regelungen dieser Satzung für den Aufsichtsrat, insbesondere in §§ 8 bis 12, zu beachten; anderenfalls nimmt gemäß § 14 Abs. 3 die Gesellschafterversammlung die entsprechenden Aufgaben und Befugnisse wahr.
2. Der Aufsichtsrat besteht aus sechs Mitgliedern.  
 Der Oberbürgermeister der Stadt Freising ist kraft Amtes für die Dauer seines Amtes als Oberbürgermeister Mitglied des Aufsichtsrates. Fünf Mitglieder werden vom Stadtrat der Stadt Freising entsprechend den in der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Bestimmung von Ausschussmitgliedern festgesetzten Regeln für die Dauer ihres Amtes als Stadtrat bestellt.
3. Die Amtsdauer des gesamten Aufsichtsrates endet mit Ablauf der Wahlperiode des Stadtrates. Der alte Aufsichtsrat führt seine Geschäfte bis zur Bildung des neuen Aufsichtsrates weiter.
4. Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung an den Vorsitzenden des Aufsichtsrates niederlegen.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

5. Scheidet ein vom Stadtrat entsandtes Mitglied aus, so bestellt der Stadtrat für die restliche Dauer der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitgliedes einen Nachfolger nach den Regeln, die nach der Geschäftsordnung des Stadtrates für die Nachfolge eines Ausschussmitgliedes gelten.
6. Die Mitglieder des Aufsichtsrates erhalten neben dem Ersatz ihrer Auslagen Sitzungsgelder, die von der Gesellschafterversammlung festgesetzt werden.

**§ 9**

**Vorsitz im Aufsichtsrat**

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising ist Vorsitzender des Aufsichtsrates; der Aufsichtsrat wählt aus seiner Mitte den Stellvertreter für die in § 8 Abs. 3 festgelegte Amtsdauer. Endet das Amt des Stellvertreters, so wählt der Aufsichtsrat für die restliche Amtszeit einen anderen Stellvertreter. Der Stellvertreter nimmt die Aufgaben des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung wahr.

**§ 10**

**Einberufung des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat wird, soweit nicht seine Geschäftsordnung abweichendes vorsieht, von seinem Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen; in dringenden Fällen kann eine kürzere Frist gewählt werden. Der Aufsichtsrat soll mindestens viermal jährlich tagen.
2. Der Vorsitzende oder im Falle seiner Verhinderung der Stellvertreter beruft den Aufsichtsrat ein, so oft es die Geschäfte erfordern oder wenn es von der Geschäftsführung oder von zwei Aufsichtsratsmitgliedern unter Angabe des Zweckes und der Gründe beantragt wird.
3. Über die Sitzungen des Aufsichtsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Leiter der Sitzung zu unterzeichnen und dem Aufsichtsrat in seiner nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen ist.

**§ 11**

**Beschlussfähigkeit des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder zur Sitzung ordnungsgemäß geladen sind und mehr als die Hälfte der Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ist der Aufsichtsrat in einer ordnungsgemäß einberufenen Sitzung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb einer Woche eine neue Sitzung mit gleicher Tagesordnung unter Einhaltung einer Frist von 10 Kalendertagen einberufen werden - in dringenden Fällen mit einer kürzeren Frist; in dieser Sitzung ist der Aufsichtsrat ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; darauf ist bei der Einladung hinzuweisen, ansonsten gilt für die Beschlussfähigkeit Satz 1 entsprechend.
2. Der Aufsichtsrat fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit, sofern sich nicht aus dem Gesetz oder diesem Gesellschaftsvertrag etwas anderes ergibt. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

3. In eiligen oder einfachen Angelegenheiten können nach dem Ermessen des Vorsitzenden oder im Falle seiner Verhinderung nach dem Ermessen seines Stellvertreters Beschlüsse auch durch Einholen schriftlicher Erklärungen gefasst werden, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Verfahren widerspricht und alle Aufsichtsräte sich an der schriftlichen Abstimmung beteiligen.

**§ 12**

**Aufgaben des Aufsichtsrates**

1. Der Aufsichtsrat ist zuständig für die Bestellung und die Abberufung des Geschäftsführers oder der Geschäftsführer und den Abschluss, die Änderung und Kündigung der Dienstverträge für den oder die Geschäftsführer; er überwacht die Geschäftsführung.

Der/die ersten Geschäftsführer wird/werden durch die Gesellschafterversammlung bestellt.

2. Folgende Angelegenheiten der Gesellschaft bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

**UNTERNEHMENSZUSCHNITT**

- 2.1. Errichtung, Verlegung und Aufhebung von Betriebsstätten und Zweigniederlassungen  
 2.2. Abschluss von Verträgen zwischen der Gesellschaft und ihren Gesellschaftern  
 2.3. Abschluss, wesentliche Änderung oder Aufhebung von Unternehmens- und Bezugsverträgen; soweit diese Aufgaben nach der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung dieser zugeteilt sind, gilt die Zustimmung als generell erteilt; Aufnahme neuer und Aufgabe bisheriger Geschäftsfelder

**FINANZBEREICH**

- 2.4. Aufstellung des Investitionsplans, Finanzplans, Stellenplans sowie Instandhaltungsplans (Wirtschaftsplan)  
 2.5. Überschreitung des Planansatzes je Investitionsmaßnahme und von Investitionen des Investitionsplanes, die einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen  
 2.6. Aufnahme von Krediten, Abschluss von Leasingverträgen sowie die Übernahme von Bürgschaften, Garantien oder ähnlichen Haftungen, die einen vom Aufsichtsrat festzulegenden Betrag übersteigen  
 2.7. Gewährung von Krediten, Abschluss von Vergleichen und der Erlass von Forderungen, soweit im Einzelfall ein vom Aufsichtsrat festzulegender Beitrag überschritten wird

**GESCHÄFTE VON GRÖßERER BEDEUTUNG**

- 2.8. Erwerb, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie Veräußerung von Gegenständen des Anlagevermögens, soweit nach dem Zeitwert ein vom Aufsichtsrat festzulegender Betrag überschritten wird  
 2.9. Erteilung und Widerruf einer Prokura; Abschluss und Änderung sowie Kündigung der Anstellungsverträge von Mitarbeitern, deren regelmäßige Jahresbezüge 75 % der

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

Beitragsbemessungsgrenze der gesetzlichen Rentenversicherung übersteigen oder deren Bezüge erfolgsabhängig sind

2.10. Anforderung von Einzahlungen auf Stammeinlagen

2.11. Einleitung von Rechtsstreitigkeiten nicht ganz alltäglichen Charakters

Solange der Aufsichtsrat die Beträge nach Ziff. 2.5. bis 2.8. nicht festgelegt hat, betragen sie:

für Ziff. 2.5.	15.000,00 EUR
für Ziff. 2.6.	5.000,00 EUR
für Ziff. 2.7.	5.000,00 EUR
für Ziff. 2.8.	5.000,00 EUR

3. Folgende, Tochtergesellschaften betreffende, Angelegenheiten bedürfen der vorherigen Zustimmung des Aufsichtsrates:

- 3.1. Berufung und Abberufung von Geschäftsführern und Zustimmung zur Bestellung von Prokuristen sowie Abschluss, Änderung und Kündigung der entsprechenden Anstellungsverträge bei Gesellschaften, an denen die Gesellschaft mehr als 10 % der Anteile hält.
- 3.2. Feststellung des Jahresabschlusses, Entlastung der Geschäftsführung, Genehmigung des Wirtschaftsplans bei Tochterunternehmen im Sinne von Ziff. 3.1.
- 3.3. Feststellung des Stellenplans bei Unternehmen im Sinne von Ziff. 3.1.
- 3.4. Genehmigung von Maßnahmen im Sinne von Abs. 2 bei Tochterunternehmen im Sinne von Ziff. 3.1., Änderung des Gesellschaftsvertrages bei Tochterunternehmen einschließlich Kapitalerhöhung und Kapitalherabsetzung
- 3.5. Die Bestellung des Aufsichtsrates sowie die Wahl des Abschlussprüfers bei Tochterunternehmen im Sinne von Ziff. 3.1.
4. Der Aufsichtsrat kann weitere Geschäfte von seiner Zustimmung abhängig machen. Er kann von der Geschäftsführung jederzeit Auskünfte und Unterlagen verlangen und hat ein Einsichtsrecht entsprechend § 51a GmbHG. Er kann insbesondere festlegen, in welcher Form und in welchen Abständen die Geschäftsführung schriftlich über die Gesellschaft zu berichten hat.
5. Der Aufsichtsrat kann widerruflich die Zustimmung zu bestimmten Geschäften allgemein oder für den Einzelfall im Voraus erteilen.
6. Wesentliche Entscheidungen der Gesellschafterversammlung sollen vom Aufsichtsrat vorher beraten werden.

**III. GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG**

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**§ 13**

**Einberufung der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung wird durch die Geschäftsführung einberufen, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt.
2. Die ordentliche Gesellschafterversammlung findet in der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, jedenfalls in den ersten acht Monaten des Geschäftsjahres statt.
3. Die Gesellschafterversammlung wird schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen. Die Einberufung erfolgt in einfacher Schriftform oder per Telefax.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse der Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden der Sitzung und einem Schriftführer, sofern ein solcher bestellt und anwesend ist, zu unterzeichnen ist.
5. Die Geschäftsführung nimmt an der Gesellschafterversammlung teil, sofern die Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt.
6. Beschlüsse der Gesellschafterversammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern nicht das Gesetz oder dieser Gesellschaftsvertrag eine größere Mehrheit vorschreibt.

**§ 14**

**Aufgaben und Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung**

1. Die Gesellschafterversammlung ist für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht durch Gesetz oder diesen Gesellschaftsvertrag einem anderen Organ ausschließlich zugewiesen sind.
2. Sie beschließt insbesondere über folgende Angelegenheiten:
  - a) Erwerb und Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen an Unternehmen, Änderungen des Gesellschaftsvertrages von Unternehmen sowie die Aufnahme neuer oder die Aufgabe vorhandener Geschäftszweige.
  - b) Feststellung des Jahresabschlusses,
  - c) Verwendung des Bilanzgewinnes und den Gewinnvortrag oder die Abdeckung eines Verlustes, Einstellung in Rücklagen und Auflösung von Rücklagen,
  - d) Entlastung der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates,
  - e) Wahl des Abschlussprüfers,
  - f) Änderungen des Gesellschaftsvertrages einschließlich Kapitalerhöhungen und -herabsetzungen,
  - g) Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und seiner Nachträge einschließlich des Stellenplans,
  - h) Auflösung der Gesellschaft.
3. Solange ein Aufsichtsrat nicht konstituiert ist oder wenn seine Handlungsfähigkeit sonst generell oder im Einzelfall wegfällt, handelt die Gesellschafterversammlung an seiner Stelle und nimmt an seiner Stelle alle Informations-, Kontroll-, Entscheidungs- und Weisungsrechte wahr. Von der Gesellschafterversammlung getroffene Entscheidungen und vorgenommene Handlungen bleiben auch nach Konstituierung eines Aufsichtsrates bis zu dessen gegenteiliger Entscheidung verbindlich.

**C. RECHNUNGSWESEN**

**§ 15**

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**Jahresabschluss und Rechnungsprüfung und Abschlussprüfung**

1. Die Geschäftsführung hat innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Frist, den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) nach den Vorschriften des HGB für eine große Aktiengesellschaft aufzustellen, den Lagebericht vorzulegen und einen Vorschlag zur Verwendung des Jahresergebnisses zu machen.

Der Aufsichtsrat kann darüber hinaus festlegen, welche weitergehende Berichterstattung in Form eines Geschäftsberichts zu erfolgen hat.

2. Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft werden, sofern das Gesetz dies vorschreibt oder die Gesellschafterversammlung dies beschließt, durch einen zugelassenen Abschlussprüfer unter Einhaltung der Vorschriften des § 54 HGrG geprüft. Der Stadt Freising und den Aufsichtsbehörden stehen die Rechte und Befugnisse aus § 53 und § 54 Haushaltsgrundsätze-Gesetz (HGrG) zu. Dem örtlichen Rechnungsprüfungsamt und dem Rechnungsprüfungsausschuss der Stadt Freising wird ein uneingeschränktes Prüfungsrecht gemäß Art. 103 ff BayGO - jeweils nach Beauftragung durch den Oberbürgermeister oder den Stadtrat - eingeräumt. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auch auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr. 1 und 2 HGrG zu erstrecken. Über die Prüfung nach dem HGrG ist ein gesonderter, ausführlicher Bericht zu erstellen.
3. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind, gegebenenfalls mit den Prüfungsberichten des Abschlussprüfers, dem Aufsichtsrat mindestens zwei Wochen vor der Beschlussfassung durch die Gesellschafterversammlung zur Prüfung vorzulegen. Dieser nimmt hierzu vor der Beschlussfassung gegenüber der Gesellschafterversammlung Stellung; die Stellungnahme hat auch die Empfehlung des Aufsichtsrats bezüglich der Entlastung der Geschäftsführung und den Vorschlag des Aufsichtsrates zur Ergebnisverwendung zu enthalten.

**§ 16**

**Steuerklausel**

1. Die Gesellschaft darf den Gesellschaftern oder diesen nahestehenden Dritten geldwerte Vorteile nur nach Maßgabe satzungsmäßiger Gewinnverteilungsbeschlüsse gewähren.
2. Verstoßen Rechtsgeschäfte oder Rechtshandlungen gegen Abs. 1, so sind sie insoweit unwirksam, als den dort genannten Personen ein Vorteil gewährt wird. Der Begünstigte ist verpflichtet, der Gesellschaft Wertersatz in Höhe des ihm zugewandten Vorteils zu leisten.
3. Ob und in welcher Höhe ein geldwerter Vorteil entgegen der Bestimmung des Abs. 1 gewährt worden ist, wird mit den Rechtsfolgen des Abs. 2 durch rechtskräftige Feststellung der Finanzbehörde bzw. des Finanzgerichts für die Beteiligten verbindlich.

**D. BEENDIGUNG, BEKANNTMACHUNGEN, SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

**§ 17**

**Niederschrift  
über die öffentliche Sitzung des  
Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**Dauer der Gesellschaft, Geschäftsjahr**

1. Die Dauer der Gesellschaft ist unbestimmt.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

**§ 18**

**Bekanntmachungen**

Die nach Gesellschaftsrecht bekanntzugebenden Veröffentlichungen erfolgen im Bundesanzeiger und im Amtlichen Mitteilungsblatt der Stadt Freising.

**§ 19**

**Schlussbestimmungen**

1. Sollten sich einzelne Bestimmungen des Vertrages als ungültig erweisen, so wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt. In einem solchen Fall ist die ungültige Bestimmung durch eine andere so zu ersetzen, dass der mit der ungültigen Bestimmung beabsichtigte wirtschaftliche Zweck erreicht wird.
2. Soweit dieser Vertrag nichts Abweichendes bestimmt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen in ihrer jeweiligen Fassung.

**§ 20**

**Gründungsaufwand**

Die Gesellschaft trägt die Gründungskosten, insbesondere der Beurkundung des Gesellschaftsvertrages, der Anmeldung und der Eintragung in das Handelsregister, der Bekanntmachung und der Gründungsberatung bis zu einem Betrag von 3.000,00 Euro.

Die Übereinstimmung vorstehender Ablichtung mit der Urschrift wird beglaubigt.



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

S 92



Ref. / Abt. / Amt	
8	
Datum	AZ.
10.07.2019	voi/ck

Vorlage Nr.	öffentl.	nichtöffentl.
10a-d	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

**Beschlussvorlage der Verwaltung**  
**an**

StR  
25.07.2019
  FVA
  PBU
  KuA
  WerkA  
Stadtentw.
  WerkA  
Stadtwerke
  RPA

Nach Entscheidung

genehmigt
  abgelehnt
 mit ..... : ..... Stimmen

**I. Sachbericht des Fachamtes**

**Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH**  
**Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und**  
**Verwaltungs-GmbH zum 31.12.2019**

Die Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH wird mit einem Jahresüberschuss von 980,43 Euro (Vorjahr 1 TEUR) für das Jahr 2019 abschließen.

Dem Antrag auf Ausnahmegenehmigung, Verzicht auf die nach Art. 94 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 GO erforderliche Abschlussprüfung wurde vom Landratsamt Freising am 20.07.2018 stattgegeben. Die Freistellung von der Abschlussprüfung wurde auf fünf Jahre befristet (2017-2021).

**II. Finanzierungsvorschlag:**

Kosten	Haushaltsstelle	vorgesehen im Jahr
Mittel stehen <b>nicht</b> zur Verfügung <input type="checkbox"/>	Mittel stehen nur mit zur Verfügung	Deckungsvorschlag:

ggf. Stellungnahme der Kämmerei

**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

S 93

**III. Beteiligte Referate**

| Ref. Sichtverm. |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                 |                 |                 |                 |                 |                 |

ggf. abweichende Stellungnahme

Ortssprecher gem. § 19 Abs. 2 GeschOStR  
beteiligt?

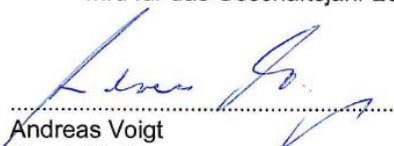
Haindling   
 Itzling   
 Tüntenhausen

**IV. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH folgende Beschlüsse zu fassen.

- a) Die Gesellschafterversammlung nimmt den Jahresabschluss 2019 einschließlich Lagebericht zustimmend zur Kenntnis und erhebt nach eigener Prüfung keine Einwendungen. Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 einschließlich Lagebericht zu, der damit festgestellt ist.
- b) Der Jahresüberschuss zum 31.12.2019, in Höhe von 980,43 Euro wird auf neue Rechnung vorgetragen.
- c) Dem Aufsichtsrat der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- d) Dem Geschäftsführer der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

  
 .....  
 Andreas Voigt  
 Geschäftsführer

**V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:**  
 2, 08, 8



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

**Beschluss Nr. 31/3a**

**Anwesend: 38                                      Für: 38      Gegen: 0      den Antrag**

Dem Geschäftsführer der Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltung-GmbH wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

**TOP 11      Freisinger Stadtwerke Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG**

- a) Feststellung des Jahresabschlusses der Freisinger Stadtwerke Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG zum 31.12.2019**
- b) Ergebnisverwendung 2019**

Anwesend: 38



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

S 99

**III. Beteiligte Referate**

| Ref. Sichtverm. |
|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
|                 |                 |                 |                 |                 |                 |

ggf. abweichende Stellungnahme

Ortssprecher gem. § 19 Abs. 2 GeschOStR  
beteiligt?

Haindlfing   
 Itzling   
 Tüntenhausen

**IV. Beschlussvorschlag:**

Der Stadtrat beschließt:

Der Oberbürgermeister der Stadt Freising wird ermächtigt in der Gesellschafterversammlung der Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG folgende Beschlüsse zu fassen:

- a) Die Gesellschafterversammlung nimmt das Prüfungsergebnis zustimmend zur Kenntnis und erhebt nach eigener Prüfung keine Einwendungen gegen den Jahresabschluss 2019 und den Lagebericht. Die Gesellschafterversammlung stimmt dem Jahresabschluss zum 31.12.2019 einschließlich Lagebericht und Prüfungsergebnis zu, der damit festgestellt ist.
- b) Aus dem Jahresüberschuss zum 31.12.2019 in Höhe von 148.335,02 Euro wird für die Steuerlast des Gesellschafters auf dem Verrechnungskonto des Kommanditisten (Kapitalkonto III) der Betrag in Höhe von 30.030,00 Euro gutgeschrieben. Der restliche Jahresüberschuss in Höhe von 118.305,02 Euro wird in die anderen Gewinnrücklagen (Kapitalkonto II) eingestellt.
- c) Den Mitgliedern des Aufsichtsrates der Freisinger Wohnbau GmbH & Co. Immobilien KG wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.
- d) Der Komplementärgesellschaft, Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

  
 .....  
 Andreas Voigt  
 Geschäftsführer

**V. Beschlussbuchauszug an Ref. / Abt. / Amt:**  
 2, 08, 8



**Niederschrift**  
**über die öffentliche Sitzung des**  
**Stadtrates (2020/StR/003) vom 23.07.2020**

---

Anwesend: 38

**Beschluss Nr. 34/3a**

**Anwesend: 38                      Für: 38      Gegen: 0      den Antrag**

d) Der Komplementärgesellschaft, Freisinger Stadtwerke Wohnbau und Verwaltungs-GmbH, wird für das Geschäftsjahr 2019 Entlastung erteilt.

**TOP 12    Verzinsung des Eigenkapitalersatzdarlehens 2020**

Anwesend: 38



